

Netzausbau

Zehn-Punkte-Programm zur Beschleunigung des Ausbaus der Hochspannungsnetze in Brandenburg

Ausgangslage

Brandenburg ist einer der Vorreiter bei der Energiewende in Deutschland und wichtige Erzeugungsregion für Strom aus erneuerbaren Energien (EE). Bereits heute übersteigt die installierte Leistung von EE-Anlagen die maximale Verbrauchslast um ein Vielfaches- Tendenz weiter steigend. Die Erhöhung der EE-Ausbauziele im Rahmen der Energiestrategie 2040 spiegelt den politischen Willen der Landesregierung wider, diese Rolle auch künftig weiter auszufüllen.

Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Netzintegration der EE-Anlagen, was den flächendeckenden Ausbau der sogenannten Hochspannungsnetze oder 110kV-Ebene erforderlich macht. Denn 90 Prozent des EE-Stroms werden in diese und die darunterliegenden Netzebenen eingespeist. Gleichzeitig resultiert aus der zunehmenden Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr sowie der positiven strukturellen Entwicklung Brandenburgs im Bereich Industrie- und Gewerbeansiedlungen ein großer Ausbaubedarf in den Stromverteilernetzen.

Für einen erfolgreichen Netzausbau ist die künftige Leistungsfähigkeit der 110kV-Leitungen von zentraler Bedeutung. Mit den neuen Netzausbauplänen, die gemäß § 14d EnWG in dieser Form erstmals bis zum 30.04.2024 erarbeitet wurden, erhält diese Herausforderung qualitativ und quantitativ eine weitergehende Grundlage als bisher, da die erforderliche Entwicklung bis 2045 im Sinne einer konsistenten Zielnetzplanung vorgezeichnet wird.

Vor diesem Hintergrund sind die Landesregierung und die in Brandenburg aktiven Flächenverteilernetzbetreiber E.DIS Netz GmbH (E.DIS), Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ) und WEMAG Netz GmbH (WEMAG) darin übereingekommen, dass ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg der Energiewende und die weitere strukturelle Entwicklung die Verkürzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für die 110kV-Leitungen ist. Denn diese müssen die flächendeckende Aufnahme und den Transport des EE-Stroms von den Erzeugungs- in die Verbrauchsregionen bzw. zu den Netzverknüpfungspunkten des Übertragungsnetzes gewährleisten.

Zielsetzung

Für die Errichtung und den Betrieb neuer 110kV-Leitungen, der ganz überwiegend als sogenannter Ersatzneubau, das heißt auf bestehenden Trassen erfolgt, sind in der Regel vorhabenbezogene Planfeststellungsverfahren erforderlich, die zumeist umfangreiche umwelt- und artenschutzrechtliche Prüfungen beinhalten. Für kleinere Vorhaben sind wiederum Plangenehmigungen oder einfache Anzeigeverfahren zulässig. In allen Fällen ist hierfür das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Cottbus zuständig.

Die Erarbeitung der erforderlichen Planunterlagen ist Aufgabe der Netzbetreiber, bedarf aber bereits frühzeitiger Abstimmungen mit dem LBGR und den zu beteiligenden Fachbehörden. Der Prozess von der Ankündigung des Vorhabens bis zur Ausreichung der Genehmigung ist stark formalisiert und durchläuft typischerweise folgende Phasen bzw. Meilensteine:

- Projektvorstellung im LBGR
- Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Erarbeitung der Planunterlagen
- Einreichung des Antrags auf Planfeststellung
- · Beschaffung eines Projektmanagers
- Vollständigkeitsprüfung und ggf. Überarbeitung der Planunterlagen
- Bestätigung der Vollständigkeit und Eröffnung des Genehmigungsverfahrens
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhörungsverfahren)
- Erörterung und Abwägung der eingegangenen Einwendungen sowie ggf. Überarbeitung der Planunterlagen
- Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich des Herbeiführens von Einvernehmensund Benehmensentscheidungen
- Errichtung des Vorhabens unter der Vollzugskontrolle des LBGR

Gemeinsames Ziel der Landesregierung und der Stromnetzbetreiber E.DIS, MITNETZ und WEMAG ist es, die Verfahrensdauer für diesen Prozess insgesamt zu verkürzen, gleichzeitig aber die Risiken in Bezug auf die Rechtssicherheit der Genehmigungen bestmöglich zu begrenzen. Ausgehend von der gegenwärtigen Rechtslage soll bei 110kV-Leitungsvorhaben die Dauer jeweils für die Antragserstellung wie für das Genehmigungsverfahren idealerweise eineinhalb Jahre nicht überschreiten. Hierfür sind alle Prozessschritte auf den Prüfstand zu stellen und ein gemeinsames Verständnis für einen idealtypischen Ablauf der Planung und Genehmigung zu erarbeiten.

Damit sollen in einer ersten Phase bis zum Jahr 2027 Genehmigungsverfahren in der Hochspannung zum Abschluss gebracht werden, die etwa 350 km Freileitungen und etwa 70 Umspannwerksanschlüsse bzw. Einzelmastvorhaben insbesondere zur EE-Integration umfassen. Durch dieses konzertierte Vorgehen können bestehende Netzengpässe schneller aufgelöst und somit der Kostenentwicklung für das Einspeisemanagement entgegengewirkt werden.

Maßnahmenpaket

Für die Erarbeitung genehmigungsfähiger Antragsunterlagen für die Vielzahl anstehender Vorhaben bedarf es ausreichend qualifizierten Personals auf Seiten der Vorhabenträger. Für die stringente Durchführung der Genehmigungsverfahren unmittelbar nach Antragseingang braucht es wiederum eine angemessene

Personalausstattung im LBGR. Die <u>signifikante Erhöhung der Bearbeitungskapazitäten</u> ist somit die vordringlichste Aufgabe. Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (1) Beide Seiten haben bereits begonnen bzw. werden wo erforderlich eine dauerhafte und am Bedarf ausgerichtete Erhöhung der bisherigen personellen Ausstattung sicherstellen. Für das LBGR bedeutet dies in einem ersten Schritt einen Aufwuchs von ursprünglich sechs auf 15 Mitarbeiter/innen für den Bereich Energieleitungen.
- (2) Das LBGR wird bei jedem größeren Planfeststellungsverfahren die im § 43g EnWG gesetzlich verankerten Projektmanager in allen Phasen des Genehmigungsverfahrens vollumfänglich einsetzen.
- (3) Darüber hinaus wird geprüft, wie durch eine Anpassung der Gebührenordnung ein bedarfsgerechter Aufwuchs im LBGR mittel- und langfristig gewährleistet werden kann, ohne den Landeshaushalt zusätzlich zu belasten.

Für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bedarf es einer weiteren <u>Standardisierung</u>, <u>Digitalisierung</u>, <u>Straffung und Parallelisierung der Verfahrensschritte</u>. Deshalb verpflichten sich beide Seiten zu folgenden Maßnahmen:

- (4) Die Zeit- und Ressourcenpläne werden im Rahmen von Quartalsgesprächen zwischen Vorhabenträgern und LBGR regelmäßig abgestimmt, sodass die Bearbeitungskapazitäten des LBGR möglichst effektiv auf die Antragslage und Eingaben der Antragsteller angepasst werden können.
- (5) Auf Basis der derzeitigen Leitfäden des LBGR für die unterschiedlichen Verfahrenstypen erfolgt eine Abstimmung zur weiteren Standardisierung und Optimierung der Planunterlagen und Verfahrensschritte.
- (6) Es wird gemeinsam geprüft, wie der gesamte Genehmigungsprozess weiter digitalisiert werden kann und welche IT-Lösungen für Workflows, Berechtigungen, Dokumentenablage etc. dafür geeignet sind.
- (7) Der Erfahrungsaustausch zwischen den Vorhabenträgern und mit anderen Genehmigungsbehörden wird weiter intensiviert.
- (8) Die Landesregierung wird Hinweise an die involvierten Behörden auf Landes- und Landkreisebene zur adäquaten Berücksichtigung der Bedeutung der Stromverteilernetze für die Energiewende bei Verwaltungsentscheidungen erlassen.

Um die Fortschritte aus den zuvor genannten Maßnahmen zu dokumentieren und zu evaluieren, braucht es ein entsprechendes <u>Controlling</u>.

(9) Es erfolgt ein halbjährliches Monitoring durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE). Hierzu werden die erforderlichen Informationen und Daten beim LBGR und den Antragstellern abgefragt und im Rahmen gemeinsamer Arbeitsgruppensitzungen eruiert. In diesem Zusammenhang werden u. a. auch Effizienzpotenziale in den Prozessschritten der Behördenbeteiligung und der Überarbeitung von Planungsunterlagen analysiert.

Gemeinsame Forderungen an den Bund

Die für die Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren maßgeblichen Gesetze, insbesondere was die materiellen Anforderungen angeht, werden auf Bundes- und EU-Ebene beschlossen. Die Landesregierung kann im Rahmen der obligatorischen Bundesratsbeteiligung entsprechende Änderungsanträge in die Gesetzgebungsprozesse einbringen sowie Änderungsbedarfe im Europarecht gegenüber der Bundesregierung anzeigen.

- (10) Deshalb sollen im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Leitung des MWAE entsprechende Vorschläge gemeinsam erarbeitet und vorbereitet werden. Darüber hinaus ist auch vorgesehen, gemeinsame politische Beschlussvorschläge zu formulieren, die über die Energie- oder die Wirtschaftsministerkonferenz Forderungen an den Bund herantragen. Inhaltlich sollen dabei folgende Themenschwerpunkte berücksichtigt werden:
 - Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Ausnahmen von der UVP-Pflicht bzw. von arten- und umweltschutzrechtlichen Auflagen für Ersatzneubauten in bestehenden Trassen ("Repowering Netze")
 - Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Ausweisung von so genannten Beschleunigungsgebieten gemäß RED III Art. 15e auch auf Verteilernetzebene
 - Möglichkeit der Vollständigkeitserklärung durch die Vorhabenträger auf eigenes Risiko (vgl. § 22 Abs. 3a NABEG)
 - > Befreiung sämtlicher Einzelmast- und Umspannwerkanschlussvorhaben von der Genehmigungspflicht
 - Übernahme von 380kV-Vorhaben aus der Länder- in die Bundeszuständigkeit und damit Entlastung der Länder für 110kV-Vorhaben
 - Finanzielle und temporäre personelle Unterstützung der Genehmigungsbehörden der Länder durch den Bund